

814/AB XXI.GP

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Partik - Pablé vom 8. Juni 2000, Nr. 948/J betreffend fragwürdige EU - Förderprogramme für Österreichs Bauern, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Die geltenden ÖPUL - Programme (ÖPUL 95 und ÖPUL 98) sind nationale Umweltprogramme auf Grundlage der Verordnung (EWG) Nr.2078/92 des Rates für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren, wobei bei der Ausgestaltung dieser nationalen Programme sehr wohl auf österreichische und regional - spezifische Erfordernisse Rücksicht genommen wurde.

Bei der angesprochenen Maßnahme „Integrierte Produktion Wein“ ist neben dem eingeschränkten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln eine Begrünung zwischen den Reihen gefordert. Der Weingarten muss in der Zeit vom 1. November bis 31. Mai in jeder Fahrgasse begrünt sein. Bei den Pflegearbeiten einer Begrünung bzw. Bodenabdeckung darf in der Zeit vom 15. April bis 31. Mai der Boden nur grobschollig gelockert werden. Diese Regelung wurde von österreichischen Weinbauexperten vorgeschlagen. Sie nimmt auf die österreichischen Verhältnisse Rücksicht und wägt die Interessen der Weinproduktion wie auch des

Schutzes des Bodens und der Grund- und Oberflächenwässer ab. Ziel dieser Pflegeaufgabe ist die Vermeidung von Erosion (vor allem durch Wasser) und Stickstoffaustrag in der vegetationslosen Zeit sowie eine Verbesserung des Bodenlebens. Die Einhaltung der vertraglich festgelegten Förderungsvoraussetzungen ist mit Einschränkungen verbunden, wobei die tatsächlichen betrieblichen Auswirkungen jährlich variieren können. In einem Jahr mit trockenem Frühling stellt das Begrünungsgebot eine stärkere Beschränkung dar als in einem Frühjahr mit viel Niederschlag. Die positiven ökologischen Effekte sind aber unbestritten.

Nicht richtig ist, dass die Teilnahme an dieser Maßnahme in Österreich um 40 % zurückgegangen ist. Waren im Jahre 1995 42.520 ha Flächen in diese Maßnahme eingebunden (15.970 Betriebe), waren es 1999 noch immer 39.345 ha (12.706 Betriebe). Eine detaillierte Aufstellung über die Gründe der Abnahme der teilnehmenden Betriebe liegt nicht vor.

Im bereits genehmigten ÖPUL 2000, dem Nachfolgeprogramm von ÖPUL 95 und 98, wurde auch die Maßnahme „Integrierte Produktion Wein“ überarbeitet. Die Begrünungsbestimmungen wurden von dieser Maßnahme getrennt und es sind nunmehr zumindest die Begrünungsbestimmungen der Grundförderung einzuhalten. Konkret wird in der Zeit vom 1. November bis 30. April ein Erosionsschutz in zumindest jeder 2. Reihe (Fahrgasse) vorgeschrieben, der durch Bodenbedeckung (Grasmulch, Aussaat einer Begrünung, Abdeckung durch Stroh, Rindenmulch oder Heu) oder Terrassenbewirtschaftung erreicht werden kann. Möchte ein Weinbaubetrieb in allen Fahrgassen eine Bodenbedeckung anlegen, so wird dies in der Maßnahme „Erosionsschutz im Weinbau“ mit höheren Prämien abgegolten. Es ist zu erwarten, dass eher die umfassenderen Erosionsschutzaufgaben eingehalten werden, um die höheren Prämien in Anspruch nehmen zu können.

Weiters ist geplant, in die Förderungsrichtlinien Bestimmungen aufzunehmen, die vorsehen, dass Sprühgeräte verpflichtend einer periodischen, technischen Überprüfung unterzogen werden müssen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Spritzmittel tatsächlich in bestmöglicher Weise aufgebracht werden.